

88. Haftet die offene Handelsgesellschaft für den Schaden, welchen ein zu ihrer Vertretung befugter Gesellschafter bei der Geschäftsführung einem Dritten zugefügt hat?

S.G.B. Art. 114.

Code civil Art. 1384.

II. Civilsenat. Art. v. 29. Juni 1883 i. S. Ferd. M. (N.) w.
Handelsgesellschaft F., sowie deren beiden Inhaber (Wekl.).
Rep. II. 170/83.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch rechtskräftiges Straferekenntnis vom 27. Oktober 1880 ist gegen M. M. wegen unbefugten Gebrauches der Marke des F. M. eine Geldstrafe ausgesprochen, und es hat demnächst auf die von letzterem erhobene Entschädigungsklage das Oberlandesgericht die beiden Teilhaber der beklagten Handelsgesellschaft M. M. und F. solidarisch zu einem Schadensersatz von 6000 M verurteilt.

Die von F. eingelegte Revision ist, soviel die Verurteilung im Prinzipie betrifft, vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach Art. 114 S.G.B. ist jeder zur Vertretung der offenen Handelsgesellschaft befugte Gesellschafter ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen,

und es wird die Gesellschaft durch die Rechtsgeschäfte, welche ein solcher Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet.

Die bezogene Gesetzesvorschrift spricht den letzteren Satz allerdings nur, soweit es sich um Rechtsgeschäfte des Gesellschafters handelt, aus, und ist der Art. 115 des preuß. Entwurfes, welcher die Handelsgesellschaft für den von ihren Vertretern bei der Geschäftsführung Dritten zugefügten Schaden verhaftet erklärte, bei der letzten Fassung gestrichen, um es bezüglich dieser Frage bei dem bürgerlichen Rechte zu belassen.

Vgl. Protokolle S. 4518. 4528; Entsch. des R. D. G. 's Bd. 19 S. 202. In der gegenwärtigen Sache liegt aber der besondere Fall eines Rechtsgeschäftes des M. M. vor, dessen Abschluß und Ausführung zugleich auf eine Benachteiligung des Klägers gerichtet war, also ein Fall, wo das Rechtsgeschäft selbst ein Delikt gegen einen Dritten enthält. Will man nun auch in einem Falle der Art, wo zugleich der Satz in Betracht kommt, daß die Gesellschaft, welcher der Vorteil des in ihrem Namen abgeschlossenen Geschäftes zufließt, auch den durch letzteres entstandenen Schaden tragen müsse, den Art. 114 a. a. D. nicht anwenden, so greift doch jedenfalls, wie man auch den rechtlichen Charakter der offenen Handelsgesellschaft konstruieren möge, Art. 1384 Code civil hier Platz. Faßt man nämlich letztere — gegen die herrschende Ansicht — als juristische Person auf, so tritt der vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochene Satz ein, daß dieselbe als commettant ihrer Vertreter, durch welche sie handelt, anzusehen ist; verneint man jene Auffassung, so liegt die Vollmächtserteilung in dem Eingehen einer solchen Gesellschaft, das heißt eines Rechtsverhältnisses, mit dessen Vorhandensein die Vollmacht kraft Rechtsatzes verbunden ist.

Vgl. Behrend, Lehrb. des Handelsrechtes S. 345—347; Endemann, Handelsrecht 3. Aufl. S. 138 N. 3; Buchelt, Kommentar 3. Aufl. zu Art. 114 Note 6; vgl. bezüglich des franzöf. Rechtes Dalloz, Bd. 72. 1. 165 und Note.

Der Art. 1384 Code civil ist nicht, wie der Kläger mit dem ersten Richter annimmt, eine ganz singuläre, auf das Verhältnis zwischen Handelsgesellschaften nicht zu beziehende Vorschrift — derselbe enthält vielmehr eine generelle Rechtsnorm, welche alle unter feinen Wortlaut fallenden Vollmächts- bzw. Vertretungsverhältnisse beherrscht. Es handelt sich dabei auch nicht um eine Vollmacht zur Begehung von

Delikten, sondern lediglich um eine Vollmacht zur Geschäftsführung, welche gesetzlich die Verbindlichkeit nach sich zieht, daß der Vollmachtgeber, bezw. Vertretene für die Folgen dieser Geschäftsführung, namentlich auch für den durch dieselbe herbeigeführten Schaden mitverantwortlich ist.“